

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 56. Sitzung (25.07.1848)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nro. 185 zum Protokoll der 56. Sitzung vom 25. Juli 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, sich zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorschüsse an die Amortisationskasse durch ein Anlehen auf unterpfändlich gesicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Millionen Gulden zu verschaffen. Als Unterpand sind bestimmte Domänen einzusetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Kapital oder Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 2.

Die Bedingungen, innerhalb welchen das Anlehen abgeschlossen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung desselben einzuschlagen ist, hat die Regierung gemeinschaftlich mit einer Kommission beider Kammern, die nach Art des ständischen Ausschusses zusammengesetzt ist und ihre Beschlüsse faßt, festzusetzen.

Art. 3.

Das Unterpandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen soll in den Unterpandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über diese Einträge sollen im Großherzoglichen General-Landesarchiv aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eisenbahnschuldentilgungskasse statt des Amtorevisorats rechtsgültig ausgefertigt werden.

Gegeben 11. 11.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Juli 1848.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Baum.

Beilage No. 186 zum Protokoll der 56. Sitzung vom 25. Juli 1848.

**Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alle Weiderechte können auf Verlangen der Belasteten gegen Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Wird nach §. 136 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 die Ablösung eines Weiderechtes in Waldungen beschlossen, so wird die Entschädigung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes festgestellt.

Die Durchfahrtsberechtigung, welche nur zur Ausübung des Weiderechtes besteht, hört mit dessen Ablösung ohne Entschädigung auf (L.R.G. 703).

Auch die Surrogate der Weiderechte können nach diesem Gesetze abgelöst werden, insofern sie nicht durch Rechtswandlung die Natur einer Abgabe erhalten haben, für welche bereits ein Ablösungsgesetz besteht.

Art. 2.

Die Aufkündigung des Weiderechtes, von welcher an der Berechtigte dasselbe jedenfalls noch drei Jahre lang ausüben kann, geschieht durch eine Notariatsurkunde. Die dreijährige Frist beginnt nur mit Georgi und Michaeli.

Zur Abtragung des Ablösungskapitals werden den Pflichtigen fünf zu fünf Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt, jedoch in der Art, daß alljährlich mindestens Einhundert Gulden in einer Summe an der Ablösungsschuldigkeit abgetragen werden müssen.

Art. 3.

Verzögert sich die Feststellung des Ablösungskapitals, so kann der Berechtigte das Weiderecht mit Ablauf der dreijährigen Aufkündigungsfrist erlöschen lassen und von hier an bis zur Zahlung des Kapitals zugleich Zinse zu fünf Prozent fordern.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von der Befugniß, die Ablösung zu verlangen.

Art. 4.

Ein Theil der Belasteten kann die Ablösung eines Weiderechtes gegen den Willen der übrigen Belasteten verlangen, wenn sein Grundsteuerkapital die Hälfte des Gesamtgrundsteuerkapitals der mit der Weide belasteten ganzen Fläche beträgt.

Art. 5.

Die Pächter eines Weiderechtes können die Ablösung nicht hindern, sie treten vielmehr nach Umlauf der Aufkündigungsfrist (Art. 2) ohne Entschädigung vom Pacht ab. Der Berechtigte hat jedoch von der Aufkündigung den Pächter innerhalb vier Wochen in Kenntniß zu setzen, und wenn er dies unterläßt, ihn für den demselben aus dieser Unterlassung erwachsenen Nachtheil zu entschädigen.

Art. 6.

Die Nutznießer, Nuzypfandgläubiger und Vorzugsberechtigten und bei zertheiltem Grundeigenthum die Grundeigentümer, sowie der Lehensherr, mögen ihre Rechte das Weiderecht oder die belasteten Liegenschaften betreffen, haben kein Einspruchsrecht gegen die Ablösung.

Der jeweilige Stammherr (L.R.S. 577 c. e.) kann durch die übrigen Stammgutsberechtigten und der Lehensbesitzer durch Mitbelehnte oder Lehensfolger in der Ablösung von Weiderechten nicht gehindert werden.

Art. 7.

Die Miteigentümer eines belasteten Grundstückes können nur dann die Ablösung fordern, wenn sie Alle einwilligen (L.R.S. 577 b. d.).

Art. 8.

Die theilweise Ablösung eines Weiderechtes findet nur bei gegenseitigem Uebereinkommen der Beteiligten statt.

Dieser Grundsatz kommt selbst dann zur Anwendung, wenn sich ein Weiderecht auf mehrere Gemarkungen erstreckt.

Ausnahmsweise kann jedoch die theilweise Ablösung eines Weiderechtes, soweit solches auf Wiesen haftet, welche mit einer Wässerungseinrichtung versehen sind, oder versehen werden, stattfinden. Wenn aber hierdurch dem Berechtigten die Ausübung der Weideberechtigung auf anderen Grundstücken unmöglich gemacht wird, so steht ihm bis zur Ablösung des gesammten Weiderechtes Kraft Gesetzes ein Durchfahrtsrecht auf den vom Weiderecht befreiten Grundstücken zu, welches sich jedoch auf den Zeitraum beschränkt, in welchem er bisher das Weiderecht auf diesen Grundstücken ausüben durfte.

Art. 9.

Die Anforderung der Ablösung geschieht an den Eigentümer des Weiderechtes; bei zertheiltem Eigenthum aber an die Nuzseigentümer, bei Stammgütern an den Stammherrn, und bei Schupf- und Erbsehen an den Tod- und Erbbeständer.

Zu dieser Anforderung berechtigt sind die Eigentümer der belasteten Grundfläche, bei zertheiltem Eigenthum der Nuzseigentümer, bei Lehen der Lehensbesitzer, bei Stammgütern der Stammherr und bei Schupf- und Erbsehen der Tod- und Erbbeständer.

B. Von der Berechnung des Ablösungskapitals.

Art. 10.

Wenn eine Uebereinkunft der Beteiligten über das Ablösungskapital nicht stattgefunden hat, so ist die Entschädigung nach dem Reinertrage des Weiderechtes zu bestimmen, den der Berechtigte nach den bestehenden Bestimmungen über den Schutz der Kultur von seinem Rechte zu ziehen befugt ist.

Art. 11.

Der Rohertrag des Weiderechtes ist, soweit über denselben Rechnungen, Pachtverträge oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorhanden sind, und sich die Beteiligten darüber vereinigen, daß deren Ergebnisse maßgebend sein sollen, aus diesen zu entnehmen.

Erfolgt eine solche Vereinigung nicht, so tritt die Schätzung ein, bei welcher die erwähnten Urkunden von den Schägern benutzt werden können, ohne daß jedoch diese an die Resultate derselben gebunden sind.

Der Berechtigte ist in allen Fällen zur Vorlage solcher Urkunden verpflichtet.

Bei Naturalien sind die ortsüblichen Preise zum Grund zu legen.

In einem wie im andern Falle ist der Durchschnitt der der Aufkündigung vorangegangenen letzten fünf Jahre maßgebend.

Art. 12.

Sollten in einem der letzten fünf Jahre besondere Umstände, wie z. B. eine Viehseuche vorgekommen sein, welche dem Berechtigten die Ausübung seines Rechtes entweder überhaupt oder in seinem vollen Umfang unmöglich gemacht, oder doch erschwert haben, so ist hierauf bei der Abschätzung geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 13.

Kommt es zu einer Abschätzung, so ist zu unterscheiden, ob der Berechtigte ein ausschließliches oder nicht ausschließliches Weiderecht hat, und in beiden Fällen, ob das Weiderecht ungemessen oder gemessen ist.

Art. 14.

Hat der Berechtigte ein ausschließliches ungemessenes Weiderecht, so ist es Aufgabe der Schäger, zu ermitteln, wie viel Stück Vieh der bezeichneten Art auf den belasteten Grundstücken in der gegebenen Zeit unter Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen über den Schutz der Kultur ernährt werden können und wie hoch das Weidewasser für diese Anzahl Weidewiehe zu berechnen ist. Darf der Berechtigte sein ausschließliches Weiderecht nur mit einer bestimmten Anzahl Weidewiehe ausüben, so findet das Verfahren wie im folgenden Artikel statt.

Art. 15.

Hat der Berechtigte ein nicht ausschließliches, aber gemessenes Weiderecht, so ist zu unterscheiden, ob sich die bestimmte Anzahl Weidewiehe in der gegebenen Zeit auf den belasteten Grundstücken vollkommen ernähren kann oder nicht. Im ersten Fall haben die Schäger zu ermessen, wie groß die Futtermasse sein muß, mit der die bestimmte Anzahl Weidewiehe in der gegebenen Zeit ernährt werden kann. Im andern Falle haben die Schäger zu ermitteln, wie viel Stück Weidewiehe auf den belasteten Grundstücken in der gegebenen Zeit ernährt werden können, und wie hoch das Weidewasser für diese Anzahl Weidewiehe zu berechnen ist.

Art. 16.

Ist das nicht ausschließliche Weiderecht ungemessen, und bestehen neben demselben noch andere ungemessene Weiderechte, so wird in Bezug auf die Abschätzung nach Art. 15 verfahren, gleich als ob nur ein ausschließliches ungemessenes Weiderecht bestünde.

Bestehen neben dem nicht ausschließlichen ungemessenen Rechte noch andere gemessene Weidrechte, so ist vor Allem nach Art. 15 auszumitteln, wie viel Weidfutter auf die Legteren kommt.

Dieses wird von dem Gesamtweidfutter der belasteten Grundstücke in Abzug gebracht, und der Rest für das nicht ausschließliche ungemessene Weidrecht angenommen.

Kommen mehrere gemessene Weidrechte neben einander vor, so werden alle zusammengekommen wie ein gemessenes Weidrecht behandelt.

Können die verschiedenen Berechtigten sich über die ihnen zukommenden Antheile nicht im Wege der Güte vereinigen (Art. 30.), so entscheidet darüber der ordentliche Richter.

Art. 17.

Ist für die Ausübung des Weidrechtes, oder für die Zucht des Weideviehes ein besonderer Tummelplatz erforderlich gewesen, der durch die Ablösung verloren geht, so wird auch der Werth der Benützung dieses Platzes abgeschätzt und dem Rohertrag beige schlagen.

Art. 18.

Ist das Dasein des Weidrechtes oder dessen Umfang bestritten (Art. 13.), so ist der Streit darüber, ehe das Verfahren wegen Feststellung des Ablösungskapitals beginnt, in besonderem Wege gerichtlich auszutragen.

Art. 19.

Von der Pachtrente (Art. 11.) kommen in Abzug:

- a) die dem Berechtigten obliegenden, und dem Pächter nicht zur Pflicht gemachten Gegenleistungen an die Belasteten;
- b) ein verhältnismäßiger Miethzins, wenn dem Pächter die Benützung der Stallung ohne besondere Vergütung überlassen war;
- c) andere ohne besondere Vergütung gemachte Leistungen des Berechtigten an den Pächter.

Art. 20.

Von dem bei der Selbstbenützung des Weidrechtes ermittelten Anschlag des Rohertrags kommen in Abzug:

- a) die Gegenleistungen des Berechtigten an die Belasteten;
- b) der Aufwand für die Hut des Weideviehes.

Art. 21.

Der nach den vorhergehenden Artikeln berechnete Reinertrag bildet im fünfzehnfachen Betrag das Ablösungskapital für den Berechtigten.

Ebenso werden die Surrogate (Art. 1.) um den fünfzehnfachen Betrag abgelöst.

C. Von dem Verfahren bei der Ablösung.

Art. 22.

Auf Antrag von Belasteten versammelt der Bürgermeister sämtliche Besitzer der belasteten Güter, um sie zu vernehmen, ob sie das Weidrecht ablösen wollen. Sind wenigstens zwei Drittheile derselben erschienen, und erklärt sich die nach Art. 4 erforderliche Anzahl für die Ablösung, so wählen sie aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit drei bis neun Bevollmächtigte, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrage zu besorgen haben.

Zu einem von den Bevollmächtigten abgeschlossenen Vergleich ist die Einwilligung der nach Art. 4 erforderlichen Anzahl Belasteter nöthig, ohne daß es jedoch wegen etwa darunter befindlichen Minderjährigen oder Mündlosen obervormundschaftlicher Genehmigung bedarf.

Den gewählten Bevollmächtigten stellt der Bürgermeister eine Urkunde darüber aus:

- a) wie viel das Steuerkapital der belasteten Güter betrage;
- b) wie viel Besizer derselben sich für die Ablösung erklärten, und wie viel das Steuerkapital der belasteten Güter dieser Legtern ausmache;
- c) daß, und welche der Belasteten von der stattgehabten Versammlung, nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels, als Bevollmächtigte gewählt wurden.

Erstreckt sich ein Weiderecht über mehrere Gemarkungen, so hat die Versammlung der Belasteten, und die Ausstellung der Urkunde für deren Bevollmächtigte durch das Oberamt zu geschehen, und wenn die Gemarkungen zu verschiedenen Oberamtsbezirken gehören, durch jenes Oberamt, in dessen Bezirk der größere Theil der belasteten Güter gelegen ist.

Art. 23.

Auf Antrag der Bevollmächtigten, welche dabei die im Art. 22 erwähnte Beurkundung, und die Urkunde über die alsdann erfolgte Aufkündigung des Weidrechtes (Art. 2.) übergeben, bestimmt das Amtsgericht dem Berechtigten eine unersprechliche Frist von drei Monaten, um

- 1) eine kurze Darstellung seines Weidrechtes zu liefern;
- 2) eine Berechnung des Ablösungskapitals nach den Artikeln 11, 12, 13, 16, 19 bis 21, sofern es ihm hiezu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt, vorzulegen.

Dem Berechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhang zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzlichen Frist nicht entsprochen wird, das thatsächliche Verhältniß, auf dessen Grundlage der Werth der abzulösenden Berechtigung abgeschätzt werden kann, durch Erhebungen von Amtswegen auf Kosten des Berechtigten ermittelt werde, und der Legtere alsdann das Recht verliere, seinerseits sich noch auf Rechnungen oder andere Urkunden zu berufen.

Art. 24.

Ist die Erklärung des Berechtigten eingekommen, oder andernfalls das thatsächliche Verhältniß von Amtswegen ermittelt, so ordnet das Amtsgericht, unter Mittheilung der Erklärung des Berechtigten, an die Bevollmächtigten der Belasteten, oder bei Ermangelung einer solchen Erklärung unter kurzer Zusammenstellung des vorläufig ermittelten thatsächlichen Verhältnisses und unter Gestattung der Akteneinsicht, sowohl an die Bevollmächtigten der Belasteten, als an den Berechtigten, zur Verhandlung über das thatsächliche Verhältniß und über die Ablösungsberechnung eine Tagfahrt an, wozu beide Theile unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß der Nichterscheinende, hinsichtlich der in der Erklärung des Berechtigten, oder andernfalls in der amtlichen Zusammenstellung enthaltenen Thatfachen, als geständig angenommen werde.

Art. 25.

Die Ernennung der nöthigen Schäger geschieht von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Fall in ungleicher Zahl. Werden die Partheien über die Wahl nicht einig, so ernennt das Amtsgericht drei Schäger.

Art. 26.

Das Amtsgericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt an, zu welcher die Schäger und die Partheien vorzuladen sind. Den Schägern werden die Akten, soweit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruktion mitgetheilt. Die Schäger werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen

von der belasteten Weidefläche Einsicht, und fordern von den Parteien die erforderlichen Aufklärungen. Es müssen ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Steueranschlag des Weiderechtes, und ebenso etwa vorhandene Taxationen von den Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.

Die Schäger geben ihr Gutachten mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schäger zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt.

Art. 27.

Alle wegen Festsetzung des Ablösungskapitals stattfindenden richterlichen Verhandlungen, dann die Notariatsurkunden sind tax^s sportel- und stempelfrei.

Die Kosten der Abschätzung tragen beide Theile gemeinschaftlich, ausnahmeweise aber, wenn auf Antrag des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen wird, die Schätzung jedoch kein günstiges Resultat für den Antragsteller geliefert hat, der Antragsteller allein.

Art. 28.

Ist das Ablösungskapital durch gültige Uebereinkunft festgesetzt, so ist hierüber eine Notariatsurkunde aufzunehmen, und dem Berechtigten sowohl, wie dem Belasteten eine Urschrift derselben zu behändigen.

Hat die Festsetzung des Ablösungskapitals in Folge des vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahrens stattgefunden, so ist das Ergebnis durch richterliches Erkenntnis auszusprechen.

Art. 29.

Sind nicht mehr als neun Besitzer der belasteten Güter vorhanden, so können sie, statt nach Art. 22 Bevollmächtigte zu wählen, sich selbst vertreten. Sie können einen Vergleich abschließen, wenn die nach Art. 4 erforderliche Anzahl zustimmt.

Art. 30.

Das Ablösungskapital ist von den einzelnen Güterbesitzern nach Verhältnis des Steuerkapitals ihrer belasteten Grundstücke, wenn sie sich nicht über einen andern Maßstab vereinigen, zu erheben und kostenfrei aus einer Hand durch Vorträger an den Berechtigten abzuliefern.

Art. 31.

Die Gemeinden sind ermächtigt, das Ablösungskapital für die Belasteten zu zahlen und den Rückerlag mit oder ohne Zinsen als Sozialschuld durch Umlagen auf die Besitzer der belasteten Güter wieder zu erheben.

Art. 32.

Die Besitzer von mit Weide belasteten Schupf- und Erblehen haben das auf diese Güter kommende Ablösungskapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfall des Lehens aber den Ersag des Ablösungskapitals, einschließ- lich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen. Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehensbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersag zu leisten, sofern der Letztere nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehensbesitzer dafür den fünfprozentigen Zins desselben zu fordern.

Art. 33.

Ist die Ablösung von den Belasteten gültig beschlossen, so wird dieß vom Amtsgerichte durch die sämt-

lichen Kreisanzeigekblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht.

Art. 34.

Von dem Zeitpunkte dieser öffentlichen und besonderen Bekanntmachung an ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapital irgend ein Recht zu haben glauben, zur Wahrung desselben eine Frist von drei Monaten unter dem Nachtheile anzuberaumen, daß sie sich sonst lediglich an den Weidberechtigten zu halten haben.

Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind, wenn sie nicht in gütlicher Weise erledigt werden, im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Art. 35.

So lange diese Frist nicht abgelaufen, ohne daß Ansprüche Dritter angemeldet werden, können die Belasteten das Ablösungskapital Dritten gegenüber nicht rechtsgültig an den Berechtigten bezahlen.

Für den zu ermessenden Betrag angemeldeter Ansprüche sammt Zinsen und Kosten ist Zahlungssperre bei den Belasteten anzulegen. Die Belasteten sind jedoch berechtigt, sobald das Ablösungskapital fällig, die Beträge, welche sie schulden, bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder gütlichen Vereinbarung über solche Ansprüche zu hinterlegen.

Sind dergleichen Ansprüche der Summe nach richtig gestellt, so weist das Amtsgericht dem Gläubiger oder dritten Berechtigten die Forderung des Weidberechtigten an die Belasteten oder an die Hinterlegungskasse zu.

Art. 36.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so haben diese einen Vorträger zu bestellen, der von dem Vorträger der Belasteten das Ablösungskapital in Empfang nimmt.

Die Berechtigten selbst haben dasselbe nach dem Verhältniß des Antheils, den jeder an der Berechtigung hat, unter sich zu vertheilen.

Art. 37.

Wo dieses Gesetz keine besonderen Regeln enthält, ist das gewöhnliche Verfahren der bürgerlichen Prozeßordnung zu beobachten; gegen die richterlichen Erkenntnisse finden die gewöhnlichen Rechtsmittel der nämlichen Prozeßordnung statt.

Schlußbestimmungen.

Art. 38.

Das Ablösungskapital genießt mit demjenigen der Zehnten, Gülten und Zinsen das durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 (Regierungsblatt Seite 55) bestimmte Vorzugsrecht. Dieses Vorzugsrecht steht auch der die Ablösung vermittelnden Gemeinde, wenn und insoweit sie an den Berechtigten Zahlung geleistet hat, zu.

Art. 39.

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit der Weidrechte selbst auf unbestimmte Zeit nicht aufgegeben, auch kann nicht im Voraus bedungen werden, daß eine künftige Ablösung unter Bedingungen stattfinden solle, welche mit diesem Gesetze nicht vereinbar wären.

Art. 40.

Der Eigentümer eines Grundstückes darf kein Weidrecht als Dienstbarkeit bestellen, und ebensowenig bei Veräußerung eines Grundstückes sich ein Weidrecht darauf vorbehalten.

Art. 41.

Auch ist ihm nicht erlaubt, das Weiderecht länger als neun Jahre einem Dritten und dessen Rechtsnachfolger zu überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit kann der dießfallige Vertrag auf gleiche Dauer und sofort nach je neun Jahren erneuert werden.

Vertragsbestimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils neun Jahre festsetzen, sind insoweit als nicht vorhanden anzusehen.

Diese Bestimmung findet auch auf jene Verträge Anwendung, welche zwar vor dem Erscheinen dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber noch länger als neun Jahre in Kraft bleiben sollen.

Art. 42.

Die nicht auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhenden Gemeindeweiden hören in zwei Jahren auf, sofern sie nicht mit Zustimmung der Güterbesitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbesitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren statt.

Gegeben ic. ic.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 20. Juli 1848.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Baum.

Beilage Nr. 188 zum Protokoll der 56. Sitzung vom 25. Juli 1848.

Zum
außerordentlichen Budget für 1847 und 1848.

(Beschluß der zweiten Kammer.)

J u s t i z m i n i s t e r i u m .

Für außerordentliche Ausgaben zu den Gebäuden der Bezirksstrafgerichte bewilligt die zweite Kammer einen weiteren Kredit von 266,526 fl.

Sage

Zweimalhundert sechs und sechszig Tausend, fünfhundert und sechs und zwanzig Gulden.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 24. Juli 1848.

Der zweite Vizepräsident:

B a u m.

Der Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nro. 189 zum Protokoll der 56. Sitzung vom 25. Juli 1848.

Kommissionsbericht

über
den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Erstattet

von dem **Geheimen Rathe Klüber.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Großherzogliche Staatsregierung hat in Folge eines höchsten Reskriptes vom 13. v. M. Juni den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Gesetzesentwurf vorgelegt über die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Betrage von anderthalb Millionen Gulden.

Wie dieses Bedürfnis entstanden ist, und wie überhaupt die immer von Neuem zu Tage kommenden bedeutenden Ueberschreitungen der bis jetzt für unsere Eisenbahnbauten bewilligten, an und für sich selbst schon so sehr großen Summen gerechtfertigt werden wollen, geht aus jener Vorlage und deren Begründung eben so wenig als aus den in der zweiten Kammer darüber gepflogenen Verhandlungen hervor. Erst bei Gelegenheit der Festsetzung des Budgets für die Vollendung jener Bauten sollen hierüber die erforderlichen Aufklärungen gegeben werden; einstweilen entnehmen wir aus den vorliegenden Aktenstücken und Verhandlungen für den jetzt in Rede stehenden, von der Großherzoglichen Regierung als höchst dringend bezeichneten Zweck, nur die nachbemerkten wesentlichen Momente:

| | |
|--|----------------------|
| Die Amortisationskasse hatte nach Maßgabe ihres gesetzlich feststehenden Verhältnisses zu der Eisenbahnschuldentilgungskasse dieser letzteren bis zum Ende des Jahres 1847 vorgeschossen | 3,736,840 fl. 23 fr. |
| Vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1848 hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse an solchen Vorschüssen ferner erhalten | 795,301 fl. 28 fr. |
| Bis dahin haben also die von der Amortisationskasse der Eisenbahnschuldentilgungskasse geleisteten Vorschüsse überhaupt betragen | 4,532,141 fl. 51 fr. |

Nach den neuesten Ueberschlägen waren vom 1. Januar 1848 an für die Vollendung

4,532,141 fl. 51 fr.

der Eisenbahn im Ganzen noch zu verwenden 5,320,907 fl. 22 fr., also nach Abzug des vorerwähnten, für diese Periode von der Amortisationskasse bereits vorgeschossenen 795,301 fl.

28 fr. noch

4,525,605 fl. 54 fr.

so daß mit Einbegriff der zu erstattenden Vorschüsse jetzt überhaupt noch aufzubringen sind 9,057,747 fl. 45 fr.

Wir sind gewohnt, da, wo es sich um den Bau und den Betrieb unserer Eisenbahnen handelt, mit großen Summen zu verkehren, und insbesondere auch während des Baues die Boranschläge beinahe ohne Ausnahme überschreiten, immer neue Bedürfnisse hervortreten, überhaupt diese letzteren nicht nach den vorhandenen Mitteln beschränkt, sondern anscheinend nur nach der als nothwendig vorausgesetzten Bedingung der Ausführung technischer Pläne, die zwar im Allgemeinen vorher festgesetzt sind, häufig aber spätere Abänderungen erleiden, bemessen zu sehen. Der Muth und das Vertrauen der Großherzoglichen Regierung sowohl als der Stände, gleich bei dem ersten Beginnen des großen Unternehmens in dem Jahre 1838 auf eine bis dahin in unserer Staatsverwaltung unerhörte Weise in Anspruch genommen, werden unter solchen Verhältnissen stets von neuem auf die Probe gestellt, und wenn wir heute bei der jetzt in Rede stehenden Anforderung wieder uns in dem Falle befinden, jenes unser Vertrauen für die nachhaltigen Kräfte des Landes und für den von der Zukunft erwarteten ganzen Erfolg des Unternehmens einzusetzen, so dürfen wir uns nach den gemachten Erfahrungen immer noch nicht der Hoffnung hingeben, daß es das Letztemal sein werde.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß unsere Eisenbahn im Vergleich mit denen anderer Länder den Ruhm einer vorzüglichen Ausführung sich erworben, daß sie, wenn auch mit theilweiser Benachtheiligung einzelner Orte und Bezirke, schon jetzt eine alle früheren Erwartungen übersteigende Erweiterung des großen wie des kleinen Verkehrs herbeigeführt hat, und daß dieser für das Land höchst vortheilhafte Erfolg ohne Zweifel noch ein ungleich größerer sein wird, sobald der ganze ihr vorgezeichnete Plan zur Ausführung gebracht ist, und demnächst das ganze große Netz der Eisenbahnverbindungen zur Vollendung kommt, wovon sie einen der wichtigsten Bestandtheile ausmacht. Hieraus ergibt sich die unabweisbare Nothwendigkeit, daß wir das mit so großen Opfern bis jetzt fortgeführte Werk mit der angestrengtesten Kraft und unter Aufbietung aller nur irgend herbeizuschaffenden Mittel zum Ende führen müssen, und daß namentlich die schwierigen Verhältnisse des gegenwärtigen Augenblickes uns von diesem Bestreben nicht abwenden dürfen, damit eine bessere Zeit uns bereit finde, die Segnungen eines zu hoffenden neuen Aufschwunges des Handels, der Industrie und des öffentlichen Wohlstandes zu ärnden und zu genießen. Zu dem unverkennbaren Gewicht dieser Betrachtung kommt aber noch die andere Rücksicht hinzu, daß die Arbeiten unseres Bahnbaues gerade jetzt so viel als nur immer möglich schon um deswillen im Gang erhalten werden müssen, damit sowohl den dafür thätigen inländischen Gewerben, als auch den dabei beschäftigten vielen einzelnen Arbeitern, der ihnen dermalen doppelt nöthige Verdienst nicht entzogen werde.

Wohl wäre hiernach zu wünschen gewesen, daß, wie in den Jahren 1842 und 1845, wo die großen Summen von beziehungsweise 12 und 14 Millionen Gulden auf einmal aufgenommen wurden, so auch jetzt wieder die Großherzogliche Staatsregierung es hätte möglich machen können, die als noch erforderlich anerkannte Summe von 9 Millionen sich sogleich und auf einmal zu verschaffen, damit das angegebene Ziel in der kürzesten Frist hätte erreicht, die vielversprechenden Aussichten des Unternehmens recht bald hätten verwirklicht, der dermaligen Bedrängniß der inländischen Gewerbe und einzelnen Lohnarbeiter zur Stelle und recht wirksam hätte abgeholfen werden können; von der eben so aufgeklärten als thätigen Fürsorge unserer Regierung müssen wir indessen voraussetzen, daß sie eine größere Anleihe, als sie dieselbe den Ständen in dem besprochenen Gesetzesentwurf vorgeschlagen hat, damals nicht für ausführbar hielt, und wenn vier Wochen später die zweite Kammer, von ähnlichen Ansichten ausgehend, wie die eben dargelegten, darauf anträgt, daß das zu eröffnende Anlehen, statt nach dem Vorschlage der Großherzoglichen Regierung auf 1½ Millionen, auf 2½ Millionen bestimmt werde, so

ist dieses ohne Zweifel das höchste Maß, auf welches dasselbe auch in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die Kreditverhältnisse sich zwar gegen die eben vergangene Zeit etwas gebessert haben, wo sie aber doch noch keineswegs in einen nur einigermaßen normalen Zustand zurückgekehrt sind, zu bringen sein dürfte.

Die Großherzogliche Regierung ist ihrerseits auf den Antrag der zweiten Kammer eingegangen, und wir dürfen annehmen, daß auch Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, demselben beizupflichten geneigt sein werden, immer in der vorhin ausgesprochenen Erwartung, daß die bisherigen Verwendungen und die dabei vorgekommenen großen Ueberschreitungen der Voranschläge bei den nahe bevorstehenden Verhandlungen über das Eisenbahnbudget werden gerechtfertigt, und damit auch die unabwendbare Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen neuen Opfer um so unzweifelhafter werde nachgewiesen werden.

Das unmittelbare und nächste Bedürfnis, um die Bahn bis zu dem Bahnhof an der südlichen Landesgränze vorläufig nur in betriebsfähigen Stand zu bringen, ist in der Vorlage der hohen Regierung, vom 1. Januar dieses Jahres an, auf 2,380,601 fl. 15 fr. berechnet; die eigenen, ohne Zweifel hauptsächlich aus dem Betriebe der Post- und Eisenbahnverwaltung herzunehmenden Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse sollen hiervon 326,955 „ 38 „ decken; es bleibt mithin ein Bedarf von 2,053,645 fl. 37 fr.

Hierauf sind bereits verwendet die oben erwähnten, seit dem 1. Januar d. J. von der Amortisationskasse vorgeschossenen 795,301 „ 28 „ und es müssen also für den nächsten Bedarf des Eisenbahnbaues jetzt noch aufgebracht werden 1,258,344 fl. 9 fr.

Diese Summe soll nun zuvörderst aus dem Ertrag des Anlehens entnommen werden, der ganze Ueberschuß desselben aber, mit 1,241,655 fl. 51 fr., soll in die Amortisationskasse fließen, zur theilweisen Erstattung der von derselben geleisteten Vorschüsse und um diese Kasse dadurch in den Stand zu setzen, ihren anderweiten Verpflichtungen und Bedürfnissen, namentlich für die Unterstützung des inländischen Gewerbebetriebes, zu genügen.

Gegen Alles dieses läßt sich in Anbetracht der Umstände mit Grund wohl nichts einwenden.

Was nun die Art der Aufbringung des Anlehens betrifft, so war es nach der ursprünglichen Vorlage der Regierung, welche, wie schon angegeben, in der Mitte des vergangenen Monats Juni der zweiten Kammer gemacht wurde, die Absicht, die $1\frac{1}{2}$ Millionen, auf die man sich damals beschränken wollte, auf dem Wege unmittelbarer Unterzeichnung in Theilbeträgen von 100 und 500 Gulden, zu 5 Prozent verzinslich und mit der Begünstigung für die Darleiher aufzunehmen, daß für baar eingelegte 95 Gulden, oder auch für 100 Gulden, wovon $\frac{5}{100}$ in klingender Münze und $\frac{1}{100}$ in $3\frac{1}{2}$ prozentigen badischen Rentenscheinen eingezahlt wurden, je 100 Gulden verschrieben werden, sodann die einzelnen Darlehen von Seiten der Gläubiger schon nach zwei Jahren, von Seite der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach fünf Jahren, mit vierteljähriger Frist, aufkündbar sein, und endlich zur Sicherheit der Darleiher bestimmte Domänen in angemessenem Werth als Unterpand eingesetzt werden sollten, auf welche jeder einzelne Gläubiger zu greifen berechtigt sein sollte, wenn ihm Kapital oder Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt würden.

Diesem Plan lag ohne Zweifel die Absicht zum Grunde, nicht sowohl den zur Zeit gänzlich stockenden öffentlichen Kredit vorzugsweise auf den großen Handelsplätzen des Auslandes in Anspruch zu nehmen, als vielmehr die kleinen Kapitalien flüssig zu machen, von denen man annahm, daß sie im Inlande unbenuzt versteckt lägen, und hierdurch einestheils diese Kapitalien dem einheimischen Verkehr wiederzugeben, andernteils den inländischen Kapitalisten Gelegenheit zu verschaffen, jene ihre Vermögenstheile auf eine Weise anzulegen, welche ihnen bei der ihnen freigestellten Kündigung nach Verlauf von zwei Jahren eine verhältnismäßig sehr hohe Zinsrente, bei längerem Zuwarten aber und bei dem möglichen Steigen der Kurse vielleicht einen noch größeren Gewinn am Kapital zusicherte. Die Staatsverwaltung hatte zu diesem Ende allerdings ein bedeutendes Opfer zu bringen, welches aber nach damaliger Sachlage auf die eine oder die andere Weise jedenfalls gebracht werden mußte,

welches in der vorgeschlagenen Art doch immer wieder zunächst dem Inlande zu gut kam, und welches überdies zum großen Theil auf eine spätere Zeit überwälzt wurde, indem die durch das Verhältniß der Verschreibung von 100 Gulden für je 95 Gulden baarer Einlage sich ergebende Erhöhung des Anlehens von 1,500,000 fl. auf 1,578,947 fl. 22 fr., abgesehen von der einstweiligen Verzinsung, erst bei der Heimzahlung desselben namhaft in Rechnung erschien.

Als dieser Plan an die zweite Kammer gelangte, stellte die von derselben für seine Begutachtung niedergesetzte Kommission in einem darüber erstatteten und gedruckt vorliegenden, jedoch nachher nicht zur Diskussion gekommenen Berichte den abändernden Antrag:

- 1) um das Bedürfniß der Eisenbahnschuldentilgungskasse auskömmlicher und nachhaltiger zu decken, und dadurch zugleich der Staatsverwaltung die Mittel zu verschaffen, dem allgemeinen Arbeitsmangel durch die Fortsetzung oder Wiederaufnahme mehrerer öffentlichen Arbeiten wirksamer abzuheben, das Anlehen von 1,500,000 auf 2,500,000 Gulden zu erhöhen;
- 2) um nicht durch die vorgeschlagenen, für die Darleiher allzugünstigen Bedingungen die Staatskasse zu sehr zu belasten, den Stand unserer älteren Staatspapiere zu sehr zu drücken und den allgemeinen Zinsfuß zum Nachtheil für die Gemeinden und Privaten des Landes zu sehr zu steigern, jene Bedingungen niedriger zu halten; endlich aber
- 3) um nicht am Ende doch die Hülfe der Banquiers in Anspruch nehmen zu müssen und jedenfalls einen Theil der Zinsen zu ersparen, für denjenigen Betrag, welcher auf dem Weg der Anleihe unter weniger vortheilhaften Bedingungen nicht aufkommen sollte, unverzinsliches Papiergeld oder Kassenscheine von 5 Gulden und 1 Gulden auszugeben.

Dieser letzte Plan ist aber, wie gesagt, nicht zur eigentlichen Berathung in der zweiten Kammer gelangt, denn da in der Zwischenzeit, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem sich vor wenigen Tagen jene Kammer wieder vereinigen und mit dem Gegenstande beschäftigen konnte, die bis dahin aus verschiedenen Ursachen ganz ungewöhnlich und übermäßig gedrückten Geld- und Kreditverhältnisse sich wieder namhaft gebessert hatten, so sah sich die Kommission der zweiten Kammer hierdurch veranlaßt, die Sache noch einmal in Betracht zu ziehen und darüber einen zweiten Bericht zu erstatten, in dessen Folge dann theils nach ihren Anträgen, theils in der Kammer selbst, dasjenige Anleiheprojekt zu Stande gekommen ist, welches Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in dem nunmehr Ihnen von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, mit dem die Großherzogliche Regierungskommission sich einverstanden erklärt hat, zur Beschlußfassung vorliegt. Danach soll:

- 1) der Betrag des Anlehens auf die baar eingehende Summe von 2,500,000 Gulden festgesetzt, und es sollen dafür bestimmte Domänen als Unterpfand mit der Bestimmung eingesetzt werden, daß jeder einzelne Gläubiger berechtigt sein soll, darauf zu greifen, wenn ihm Kapital oder Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt werden;
- 2) das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen soll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über diese Einträge sollen in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv aufbewahrt werden;
- 3) der Eisenbahnschuldentilgungskasse soll die gesetzliche Befugniß beigelegt werden, die Obligationen statt des Amtsrévisorates rechtsgültig auszufertigen;
- 4) die Bedingungen, innerhalb welcher das Anlehen abgeschlossen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung desselben einzuschlagen ist, soll der Regierung gemeinschaftlich mit einer Kommission beider Kammern, die nach Art des ständischen Ausschusses zusammengesetzt wird und ihre Beschlüsse faßt, festzusetzen überlassen bleiben.

Zu diesen Bestimmungen glaubt Ihre Kommission, zum Theil mit Bezugnahme auf das schon Gesagte, folgendes bemerken zu müssen:

Zu 1. (Art. 1 des Gesetzesentwurfes.)

Daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse in der Befugniß über den ihr zu überweisenden Ertrag des Anlehens theils für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues, theils zu Rückzahlungen an die Amortisationskasse zu verfügen, nicht zu sehr beschränkt werde, ist zweckmäßig, da sich nicht voraussehen läßt, in wie weit die Amortisationskasse ihrer, der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorgeschossenen Fonds im Laufe des Jahres bedürfen, und wie sehr sie demnach auf deren Rückzahlung dringen wird. Nur das ist dringend zu wünschen, daß der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit Einbegriff ihrer anderweiten eigenen Einnahmen die 2,380,601 fl. 15 kr. ungeschmälert verbleiben, deren sie nach dem Obigen in der nächsten Zeit bedarf, um die Bahn bis zu der südlichen Landesgrenze vorläufig in betriebsfähigen Stand, und dadurch bald zu einem verhältnißmäßig höheren Ertrage zu bringen. Hierüber dürfte sich die hohe Kammer von der Großh. Regierungskommission die entsprechende Erklärung und Zusage erbitten.

Ob es hiernächst unter den gegenwärtigen Umständen möglich sein wird, das Anlehen wirklich unter weniger lästigen Bedingungen, als den in der ursprünglichen Vorlage der Regierung angenommenen, und namentlich ohne die Bewilligung einer Provision, oder eine um einige Prozente herabgesetzte Einzahlung sich zu verschaffen, wird von der Umsicht und den Bemühungen der ausführenden Behörde zu erwarten sein, und hiervon wird es alsdann abhängen, wie hoch der Nominalbetrag des Anlehens zuletzt wird gestellt werden müssen, damit dasselbe die baare Summe von 2,500,000 fl. einbringe.

Durch die Bestellung einzelner bestimmter Domänen zum angreifbaren Unterpfande für den Gesamtbetrag des Anlehens und für die einzelnen Darleihen, wird zwar allerdings die für die früheren Staatsgläubiger in dem Gesamtvermögen des Staates dermal vorhandene Sicherheit einigermaßen geschmälert, da aber der Werth unserer Domänen den Betrag unserer sämtlichen Staatsschulden jedenfalls weit übersteigt, so ist davon eine eigentliche Gefahr für jene Gläubiger in keiner Weise zu besorgen, und es ist deshalb auch nicht zu erwarten, daß der Stand oder Kurs unserer älteren Staatsobligationen und Staatslotterieloose werde gedrückt werden, oder hinter dem künftigen Kurs der neuen Obligationen weiter zurückbleiben werde, als das Verhältniß ihres Zinsfußes zu dem dieser letzteren es bedingt. Ja es ist sogar, da der Kredit eines Staates wie der eines jeden anderen Schuldners, ein mehr oder weniger allgemeiner ist, und unserm Staate, neben den für das neue Anlehen speziell zu verpfändenden Domänen, deren immer noch sehr viele als allgemeine Sicherheit für die älteren Staatsschulden verbleiben, zu vermuthen, daß dem aller Wahrscheinlichkeit nach bald steigenden Kurs der neuen, mit einer besonderen, bei Staatspapieren bis jetzt ganz ungewöhnlichen Sicherheit versehenen Obligationen, auch der der älteren in einem gewissen, mehr als arithmetischen Verhältnisse, folgen wird; auch abgesehen davon, daß Papiere von niedrigerem Zinsfuße, theils weil bei ihnen eine Reduktion weniger zu besorgen ist, theils aus anderen von der Eigenthümlichkeit des Papier-Handels und Besizes herzuleitenden Gründen, in der Regel immer verhältnißmäßig etwas höher im Kurse stehen, als höher verzinsliche Papiere des nämlichen Schuldners. Ein Recht zum Widerspruch gegen die spezielle Verpfändung einzelner Domänen für das neue Anlehen, steht aber den älteren Staatsgläubigern auf keinen Fall zu, da ihnen die Domänen des Landes nirgend auch nur im Allgemeinen als Sicherheit angewiesen worden sind.

Eine andere, weniger leicht zu beseitigende Schwierigkeit könnte sich dann erheben, wenn der Regent oder dessen Familie auf den Grund des §. 59 der Verfassungsurkunde gegen die Widmung der Substanz gewisser Domänen zu der Landesschuldentilgung Widerspruch zu erheben sich bewogen finden sollten; da aber ein solcher Widerspruch nach den bekannten Gesinnungen des dermaligen Hauptes und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie nicht zu erwarten ist, so hat die hier angeregte Frage zur Zeit keinen praktischen Werth.

Das in dem §. 58 der Verfassungsurkunde den Ständen vorbehaltene Recht der Zustimmung zu der Veräußerung von Domänen, als welche auch eine Verpfändung derselben rechtlich anzusehen ist, ist in der ausdrücklichen Zustimmung der beiden Kammern zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf einbegriffen und durch dieselbe gewahrt.

Zu 2. (Art. 3. Absatz 1 des Gesetzesentwurfes.)

Da es für den Kredit des Anlehens und für dessen baldiges Zustandekommen im Allgemeinen förderlich sein wird, wenn alle die einzelnen Darleiher die gleiche Sicherheit erhalten, und namentlich die später hinzutretenden nie in den Fall kommen können, gegen die früheren zurückzustehen, so wird, mit Rücksicht auf den L. R. S. 2147 dafür zu sorgen sein, daß die Eintragungen in die Grundbücher, wenn deren mehrere auf das nämliche Domänengrundstück gemacht werden sollten, alle an einem und dem nämlichen Tage geschehen; und nebstdem wird es gut sein, wenn auf jeder einzelnen Obligation bemerkt wird, nicht allein welche Domänengrundstücke ihr zur speziellen Sicherheit bestellt sind, sondern auch, welche andere Obligationen neben ihr auf die nämlichen Grundstücke angewiesen sind.

Zu 3. (Art. 3. Absatz 2 des Gesetzesentwurfes.)

Gegen die in dieser Bestimmung festgesetzte Ausnahme von der Vorschrift des L. R. S. 2127, nach welcher die Urkunden über die Bestellung von bedungenen Unterpfändern in der Regel durch die Amtsrevisorate auszufertigen sind, findet Ihre Kommission in dem vorliegenden einzelnen Fall, in welchem eine andere, auch öffentliche Behörde diese Ausfertigung leichter und einfacher besorgen kann, nichts zu erinnern.

Zu 4. (Art. 2 des Gesetzesentwurfes.)

Diese Bestimmung des Gesetzesentwurfes, wodurch sich die Stände der eigenen vorherigen Einsicht in die Bedingungen unter welchen das Anlehen abgeschlossen, und in das Verfahren welches dabei eingeschlagen werden soll, gänzlich begeben, und die in dieser Beziehung ihnen verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse lediglich auf die Großherzogliche Regierung, und auf eine von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählende Kommission zur gemeinschaftlichen Ausübung übertragen, könnte zu einem oder dem anderen Bedenken ohne Zweifel am ehesten Anlaß geben. Solche Bedenken dürften inzwischen zunächst durch die Betrachtung beseitigt werden, daß die Stände die nach dem ersten Absage des §. 57 der Verfassungsurkunde ihnen zustehende Befugniß, und beziehungsweise die danach ihnen obliegende Verpflichtung, dadurch wohl genugsam üben und wahren, daß sie zu einem, für einen bestimmten Zweck und in einer bestimmten Summe aufzunehmenden Anlehen ihre Zustimmung ertheilen. Die Festsetzung der näheren Bedingungen und das Verfahren bei der Aufnahme des Anlehens könnten sie dann ohne Zweifel dem zuständigen Großherzoglichen Ministerium, auf dessen verfassungsmäßige Verantwortlichkeit hin ganz allein überlassen, und die Theilnahme einer ständischen Kommission bei der Festsetzung jener Bedingungen und bei der Aufnahme des Anlehens selbst, wie sie in dem vorliegenden Fall ausnahmsweise stattfinden soll, kann keinen anderen Zweck haben, als daß dadurch das betreffende Ministerium berathen, und rücksichtlich seiner moralischen Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber, mehr gesichert werde. Seine rechtliche Verantwortlichkeit dagegen in den hierzu Raum gebenden Fällen wird durch die Zuziehung von nicht verantwortlichen dritten Personen, selbst ständischen Kommissarien, weder beseitigt noch auch nur getheilt oder vermindert. Die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der Stände ist, wie gesagt, von ihnen selbst ausgesprochen und in dem zu erlassenden Gesetz enthalten; zu dieser Zustimmung hat die anzuordnende Kommission nichts weiter hinzuzufügen, als ihren, das betreffende Ministerium in keiner Weise bindenden Beirath bei der Ausführung, und sie wird sich insbesondere in einer ganz anderen Stellung befinden, als der nach §. 51 der Verfassungsurkunde in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen der Stände bestehende ständische Ausschuß in dem Fall des §. 57, Absatz 2 sich befindet, wo er zu der Geldaufnahme selbst an der Stelle der Stände für sich allein die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen hat, und nicht weniger wird ihr

Verhältniß ein ganz anderes sein, als dasjenige der ständischen Kommissarien in den Fällen des §. 63 der Verfassungsurkunde, welche letztere, im Widerspruche mit den allgemeinen konstitutionellen Grundsätzen und daher nur vermöge besonderer ausdrücklicher Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, ausnahmsweise sogar an der Staatsverwaltung Antheil zu nehmen und somit eigentliche Regierungshandlungen auszuüben haben.

Im Uebrigen werden bei der Aufstellung der Bedingungen des Anlehens die in dem ursprünglichen Entwurf der Regierung und in dem ersten Bericht der Kommission der zweiten Kammer enthalten gewesenen näheren Bestimmungen, wenn auch dieselben in der jetzigen Fassung des Entwurfes beseitigt sind, neben dem Wunsch und der Erwartung beider Kammern, daß unter den gegenwärtigen günstigeren Umständen bessere Bedingungen zu erreichen sein dürften, als die früher für nothwendig gehaltenen, dem Großherzoglichen Ministerium und der ständischen Kommission zu einigem Anhalte dienen, und auf keinen Fall werden dieselben sich für ermächtigt halten, das Maas jener früher in Aussicht genommenen Bedingungen in irgend einer Weise zu überschreiten. Daß hiernächst es nicht in ihrer Befugniß liegen würde, statt der Aufnahme eines eigentlichen Anlehens oder zur Verminderung des Betrages desselben irgend eine Summe Papiergeldes auszugeben, dürfte sich wohl von selbst verstehen, denn wenn auch der gewöhnliche Sprachgebrauch unter den Staatsschulden auch das ausgegebene Papiergeld zu begreifen und dasselbe nur als unverzinsliche Staatsschuld im Gegenfaze zu der verzinslichen besonders zu bezeichnen pflegt, so ist doch diese Art von Geldaufnahme von einem eigentlichen Kapitalanlehen, wovon allein der vorliegende Gesetzesentwurf spricht, zu wesentlich verschieden, als daß sie in der Gesetzesprache damit verwechselt oder darunter mitverstanden werden könnte. Zu der Emittirung von Papiergeld würde es auf jeden Fall schon im Grundsätze, noch mehr aber um der nothwendig näher zu bestimmenden und gesetzlich bekannt zu machenden Modalitäten und um des entsprechenden Erfolges der Maßregel willen, eines besonderen Gesetzes und der besonderen, ausdrücklichen Zustimmung der Stände bedürfen.

Sind die hier aufgeführten Bedenken beseitigt, und bieten sich deren andere, zum wenigsten nach der Ueberzeugung Ihrer Kommission, nicht dar, so möchte gerade der Umstand dem Gesetzesentwurf zur Empfehlung gereichen, daß es danach im Voraus nicht bekannt wird, welche Bedingungen die mit den Unterhandlungen über das aufzunehmende Anlehen zu beauftragenden Behörden oder Personen den Darleibern zuzugestehen ermächtigt sind. Daß auf diese Weise ihrer Einsicht und Pflichttreue ein gewisser Spielraum gelassen wird, kann für das Staatsinteresse nach Umständen sehr vortheilhaft werden, und vielleicht ist es auch auf diesem Wege allein nur möglich, die den Darleibern zuzugestehenden Vortheile ausschließlich diesen selbst, und namentlich inländischen Geldbesitzern, zuzuwenden, statt einen großen Theil derselben den oft übertriebenen Ansprüchen von Zwischenhändlern preiszugeben.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, trägt hiernach wie im Einzelnen so auch im Ganzen auf Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf an.